



Landesamt für Umwelt
Postfach 60 10 61 | 14410 Potsdam

ARGE A10/A24 Havellandautobahn
Neuendorfstraße 23a
16761 Hennigsdorf

nur per E-Mail an:
sarah.gruetzmann@argea10-a24.de

Bearb.: Herr Martin Schneider
Gesch-Z.:LFU-T21-
3424/1768+6#5540/2022
Hausruf: +49 3391 838-554
Fax:
Internet: www.lfu.brandenburg.de
Martin.Schneider@LfU.Brandenburg.de

Neuruppin, 13. Januar 2022

Antrag auf Ausnahmezulassung gemäß § 10 Abs. 3 Landesimmissionsschutzgesetz Brandenburg (LImSchG) vom 04.01.2022
Reg.-Nr. **ZB 04/22**

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag, eingegangen per E-Mail am 04.01.2022 ergeht folgender

Zulassungsbescheid

I. Tenor

1. Die Zulassung von Ausnahmen von dem Verbot der Störung der Nachtruhe nach § 10 Abs. 3 LImSchG für Abbruch-/Erdarbeiten im **Bauabschnitt 2** im Bereich km 211+000 bis km 216+675 in Fahrtrichtung Hamburg vom 01.03.2022 bis zum 30.06.2022 jeweils in der Zeit von 22:00 bis 06:00 Uhr sowie für Abbruch-/Erdarbeiten im **Bauabschnitt 4** im Bereich km 222+475 bis km 228+150 in Fahrtrichtung Hamburg vom 01.02.2022 bis zum 30.06.2022 jeweils in der Zeit von 22:00 bis 06:00 Uhr wird hiermit erteilt.
2. Die Ausnahmezulassung wird unter der folgenden **Bedingung** erteilt:
 - 2.1 Spätestens drei Werktage vor Baubeginn der unter 1. genannten Baumaßnahme sind die im Umkreis von **1230 m** entlang der Baustelle betroffenen Anwohner über die geplanten Bauarbeiten in geeigneter Form (z.B. Wurfzettel im Briefkasten oder gut sichtbare Aushänge im Hauseingang) zu informieren. Die Mitteilungen sollen den Grund, die Dauer der lärmintensiven Arbeiten und einen telefonischen Ansprechpartner beinhalten.

Besucheranschrift:
Fehrbelliner Straße 4a 16816 Neuruppin Tel: +49 03391 838-511

Hauptsitz:
Seeburger Chaussee 2
14476 Potsdam
OT Groß Glienicke



ten. Die Information für die betroffenen Anwohner sind alle 4 Wochen zu aktualisieren.

3. Die Ausnahmezulassung wird unter den folgenden **Auflagen** erteilt:
 - 3.1 Spätestens drei Werktage vor Baubeginn der unter 1. genannten Bau-
maßnahme sind die zuständige Polizeidienststelle sowie die zuständige
Ordnungsbehörde unter Beifügung einer Kopie dieses Zulassungsbe-
scheides zu informieren.
 - 3.2 Es dürfen nur die im Antrag genannten Maschinen in der beantragten An-
zahl zum Einsatz kommen.
 - 3.3 Baumaschinen sind nach den Vorgaben der EG-Richtlinie 2000/14/EG i.
V. m. der 32. BImSchV auszuwählen.
 - 3.4 Geräusche, die in keinem unmittelbaren, notwendigen Zusammenhang
mit den zu verrichtenden Arbeiten stehen, sind zu unterlassen.
 - 3.5 Stromaggregate sind so aufzustellen, dass Belästigungen der Anwohner
durch Lärm und Abgase soweit wie möglich vermieden werden.
 - 3.6 Beleuchtungseinrichtungen sind so aufzustellen, dass Belästigungen der
Anwohner durch Blendung und Aufhellung soweit wie möglich vermieden
werden.
 - 3.7 Möglichkeiten der Lärmabschirmung sowie der Einsatz lärmarmer Technik
sind auszunutzen.
 - 3.8 Dem Landesamt für Umwelt sind Nachweise zu der Art und Weise der
Bürgerinformation vorzulegen.
 - 3.9 Eine Kopie dieser Zulassung ist auf der Baustelle zur Einsichtnahme vor-
zuhalten.

II. Begründung

1. Sachverhalt

Mit E-Mail vom 04.01.2022, stellten Sie den Antrag Abbruch-/Erdarbeiten im Bau-
abschnitt 2 im Bereich km 211+000 bis km 216+675 vom 01.03.2022 bis zum
30.06.2022 sowie Bauabschnitt 4 im Bereich km 222+475 bis km 228+150 vom
01.02.2022 bis zum 30.06.2022 jeweils in der Zeit von 22:00 bis 06:00 Uhr durch-
führen zu dürfen.

2. Rechtliche Würdigung

Das Landesamt für Umwelt (LfU) ist gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 und § 21 Abs. 1
Satz 1 und 4 LImSchG und § 1 Abs. 1 Immissionsschutzzuständigkeitsverordnung
(ImSchZV) für die Erteilung der Ausnahmezulassung zuständig.

Die vorliegende Ausnahme vom Verbot der Störung der Nachtruhe, einschließlich
der mit ihr verbundenen Nebenbestimmungen in Nr. 2 bis 3 wird nach pflichtge-
mäßigem Ermessen zugelassen.

2.1 Zur Ausnahmezulassung

Gemäß § 10 Abs. 1 LImSchG sind von 22:00 bis 06:00 Uhr Betätigungen verboten, welche die Nachtruhe zu stören geeignet sind.

Die Zulassung der Ausnahme beruht auf der Rechtsgrundlage des § 10 Abs. 3 Satz 1 LImSchG. Danach kann die nach § 21 zuständige Behörde auf Antrag Ausnahmen von dem Verbot der Störung der Nachtruhe (§ 10 Abs. 1 LImSchG) zulassen, soweit die Ausübung der Tätigkeit während der Nachtzeit im öffentlichen Interesse oder einem besonderen überwiegenden Interesse eines Beteiligten geboten ist. Für meine Entscheidung waren folgende Beweggründe maßgeblich:

Aufgrund der vertraglichen Verpflichtung ca. 30 km Richtungsfahrbahn in einem Jahr herzustellen, sind die notwendigen Vorlauf- und Nachlaufarbeiten für die Herstellung des Deckbetons bis zum Monaten Mai zu verrichten. Der Deckbeton kann aus Witterungsgründen nur in den Monaten Mai bis Oktober hergestellt werden. Um dies zu gewährleisten sind Arbeiten in den Nachtstunden notwendig. Für die Aufrechterhaltung des Betriebes der Autobahn besteht ein öffentliches Interesse.

Die beantragten Arbeiten sind aufgrund einer vom LfU durchgeführten überschlägigen Schallausbreitungsrechnung lokal dazu geeignet die Nachtruhe zu stören. Auf Grund des beantragten Zeitraums sind wiederkehrende Informationen der Anwohner erforderlich. An der Fassade der nächstgelegenen Wohnbebauung ist mit einem Beurteilungspegel von weniger als 60 dB(A) zu rechnen. Aus diesem Grund wird von der Bedingung der Bereitstellung von Ausweichquartieren abgesehen.

Dem schutzwürdigen Interesse der Anwohner der ungestörten Nachtruhe gegenüber steht hier das besondere überwiegende Interesse der ARGE A10/A24 Havelandautobahn die Vertragsvereinbarung mit der Bundesregierung Deutschland einzuhalten sowie das öffentliche Interesse an der uneingeschränkten Nutzung der Autobahn durch die Bevölkerung.

Die insoweit vorzunehmende Interessenabwägung zwischen dem Schutz der Nachtruhe der Anwohner auf der einen Seite und der im öffentlichen Interesse stehenden notwendigen Ausführung der Bauarbeiten zur Nachtzeit auf der anderen Seite, fällt vorliegend zugunsten des öffentlichen und besonderen überwiegenden Interesses aus.

2.2 Zu der Bedingung und den Auflagen unter Nr. 2 bis 3

Die dem Zulassungsbescheid beigefügten Nebenbestimmungen beruhen auf § 10 Abs. 3 Satz 2 LImSchG sowie § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz Brandenburg (VwVfGBbg) i.V.m. § 36 Abs. 2 Nr. 2 und 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 2 LImSchG soll die Ausnahmezulassung zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor Geräuschen unter Bedingungen erteilt oder mit Auflagen verbunden werden.

Hieraus ergibt sich für die von der Behörde zu treffende Ermessensentscheidung über die Beifügung von Nebenbestimmungen (sog. Entschließungsermessen) eine Einschränkung mit der Folge, dass die Behörde im Regelfall die Ausnahmezulassung mit Nebenbestimmungen zu verbinden hat. Nur in besonderen und begründeten Ausnahmefällen, darf die Behörde hiervon absehen.

Aus Ihrem Antrag auf Ausnahmezulassung sind jedoch für die Annahme eines solchen Ausnahmefalles keine Gründe vorgetragen oder sonst ersichtlich.

Die Ausnahmezulassung ergeht hinsichtlich der mit ihr verbundenen Nebenbestimmungen auch nach pflichtgemäßem Ermessen.

Die Einschränkungen durch die aufschiebende Bedingung unter Nr. 2 sowie durch die Auflagen unter Nr. 3 erfolgen im Interesse der betroffenen Anwohner und um deren Schutz vor unzumutbaren Lärmeinwirkungen während der Bauarbeiten sicherzustellen.

2.3 Zu der aufschiebenden Bedingung

Die aufschiebende Bedingung des Zulassungsbescheids beruht auf § 10 Abs. 3 Satz 2 LImSchG sowie § 1 VwVfGBbg i.V.m. § 36 Abs. 2 Nr. 2 VwVfG.

Die aufschiebende Bedingung ist geeignet, um vor Inbetriebnahme der Baustelle nachzuweisen, dass der Schutz der Nachtruhe berücksichtigt wird.

Die aufschiebende Bedingung ist erforderlich, damit die betroffenen Anwohner rechtzeitig vor der Durchführung der Baumaßnahme über diese informiert werden und damit in die Lage versetzt werden, persönliche oder organisatorische Maßnahmen zu treffen.

Die aufschiebende Bedingung ist auch angemessen, da die mit der Bedingung verbundenen Nachteile für den Antragsteller nicht außer Verhältnis zum Erfolg, einen möglichst effektiven Schutz der Anwohner vor unzumutbaren Lärmeinwirkungen in der Nacht zu gewährleisten, stehen. Die Interessen der Anwohner überwiegen in jedem Falle gegenüber dem mit der Anwohnerinformation verbundenen Aufwand und den Belastungen des Bauherrn.

Wird die Bedingungsvoraussetzung nicht erfüllt, kann kein Gebrauch von dieser Zulassung gemacht werden. Werden die Nachtarbeiten trotzdem durchgeführt, handeln Sie ordnungswidrig gemäß § 23 Abs. 1 Ziff. 7 LImSchG.

Sollten sich die Voraussetzungen, die zu dieser Ausnahmezulassung führten, ändern, verliert die Zulassung ihre Gültigkeit. Störungen und Verzögerungen im Betriebsablauf haben keine aufschiebende Wirkung.

2.4. Gebührenentscheidung

Die Entscheidung ist gebührenpflichtig. Der Gebührenbescheid richtet sich nach dem Gebührengesetz für das Land Brandenburg sowie der hierzu erlassenen Gebührenordnung und ergeht an die folgende Rechnungsadresse

ARGE A10/A24 Havellandautobahn
Neuendorfstr. 23a
16761 Hennigsdorf

III. Rechtsquellenverzeichnis

- Landesimmissionsschutzgesetz (LImSchG), In der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1999 (GVBl.I/99, [Nr. 17], S.386) in der jeweils geltenden Fassung
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102) in der jeweils geltenden Fassung
- Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) vom 7. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 12], S.262, 264) in der jeweils geltenden Fassung
- Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immissionsschutzzuständigkeitsverordnung - ImSchZV) vom 31. März 2008 (GVBl.II/08, [Nr. 08], S.122) in der jeweils geltenden Fassung
- Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) vom 29. August 2002 (BGBl. I S. 3478) in der jeweils geltenden Fassung
- Richtlinie 2000/14/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Mai 2000 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über umweltbelastende Geräuschemissionen von zur Verwendung im Freien vorgesehenen Geräten und Maschinen

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Annett Hapka

Dieses Dokument wurde am 13. Januar 2022 durch Annett Hapka schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

